

Bekanntmachung Nr. 84/2024
des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Huje

I.
Haushaltssatzung
der Gemeinde Huje für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.168.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.355.500 EUR |
|
 | |
| einem Jahresfehlbetrag von | 186.800 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage
nach § 26 Abs. 1 Satz1
Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zum
Haushaltsausgleich | 186.800 EUR |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der
Ausgleichsrücklage | 0 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
 laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.137.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
 laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.010.100 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
 Investitionstätigkeit und der
 Finanzierungstätigkeit auf | 500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
 Investitionstätigkeit und der
 Finanzierungstätigkeit auf | 66.600 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen
auf | 0,17 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 510 % |

2. Gewerbesteuer

370 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

§ 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Huje, den 16. Dezember 2024

gez. Jens-Uwe Veit
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme beim Amt Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 301, 25524 Itzehoe, aus.

Itzehoe, den 18. Dezember 2024

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsdirektor
gez. Mathias Siebenborn